

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 174 vom 18. Dezember 2013

BE Verwaltungsgericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_174

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 174 du 18 décembre 2013

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 174 del 18 dicembre 2013

Regeste

Bauvorhaben Erschliessungsanlagen für Industrie- und Gewerbezone (Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 23. April 2013 - RA Nr. 110/2013/271) | Baubewilligung/Baupolizei

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig.

E. 1.2

Die Gemeinde stellt die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers in Frage (vgl. Beschwerdeantwort, act. 5, S. 4) und bezeichnet sein Vorgehen als trölerisch (vgl. Stellungnahme vom 12.9.2013, act. 9). Gemäss Art. 45 VRPG wird auf Eingaben nicht eingetreten, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen (vgl. auch Art. 42 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Eingaben sind querulatorisch, wenn mit ihnen in Bezug auf das interessierende Verfahren eine übertriebene, in keinem angemessenen Verhältnis zum erreichbaren Ziel stehende und von keinerlei vernünftigen Überlegungen getragene Durchsetzung von vermeintlichen Rechtsansprüchen angestrebt wird. Eine Querulanz, die in ihren Wirkungen die Urteilsfähigkeit im Sinn von Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und damit auch die Prozessfähigkeit gemäss Art. 11 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 12 ff. ZGB ausschliesst, darf indessen nicht leichthin bejaht werden. Nicht jeder, der sein vermeintliches Recht hartnäckig mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen versucht und auf diese Weise die Geduld von Gerichten und Behörden über Gebühr in Anspruch nimmt, gilt als Querulant (zum Ganzen BGE 118 Ia 236 E. 2b; VGE 22946 vom 22.10.2007, E. 4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 45 N. 3). Rechtsmissbrauch darf ebenfalls nur mit Zurückhaltung und unter Umständen

angenommen werden, die keinerlei Zweifel erlauben. Von Rechtsmissbrauch ist auszugehen, wenn jemand geradezu trölerisch, d.h. auf reinen Zeitgewinn und nicht auf den Schutz berechtigter Interessen bedacht, Verfahrensrechte ausübt (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 45 N. 4; vgl. auch BGE 118 II 87 E. 4 S. 89). – Die Gemeinde bringt zur Begründung vor, der Beschwerdeführer habe in derselben Sache zahlreiche, jeweils abgewiesene Rechtsmittel eingereicht. Sie legt jedoch nicht substantiiert dar, auf welche Rechtsmittel sie sich bezieht. Die beiden Beschwerdeverfahren, in denen

der Beschwerdeführer zum einen den Neubau einer Autogarage in der C.____ und zum anderen den Gemeindeversammlungsbeschluss über die Genehmigung des Kredits für die Erschliessung der C.____ beanstandet hat (vgl. act. 5, S. 4 f.), begründen noch kein übertriebenes, rücksichtsloses und völlig unvernünftiges Vorgehen, zumal sie sich nicht auf den hier zu beurteilenden Streitgegenstand beziehen (vgl. dazu hinten E. 2). Aus den Akten ergibt sich auch weiter kein Hinweis auf fehlende Prozessfähigkeit bzw. rechtsmissbräuchliches Vorgehen. Dem Beschwerdeführer ist somit die Prozessfähigkeit nicht abzuspochen.

E. 1.3

Laut Grundbuch ist der Beschwerdeführer nicht Alleineigentümer der Parzelle Nr. 5____, sondern übt als Mitglied einer Erbengemeinschaft Gesamteigentum aus. Er hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Nachbar durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 40 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Unter diesen Umständen ist seine selbständige Anfechtungsbefugnis zu bejahen (VGE 2009/12 vom 3.6.2009, E. 1.1, 22267 vom 26.8.2005, E. 1.2; vgl. Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I/II,

E. 1.4

Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung einzutreten. Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG). 2. 2.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, die Gemeinde sei nicht berechtigt, als Bauherrin der genannten Erschliessungsanlagen (vorne Bst. A) aufzutreten, da sie ihrer Erschliessungspflicht nicht innert der vom BauG vorgesehenen 15-jährigen Erschliessungsfrist nachgekommen sei. Die Genehmigung des Kredits für die Erschliessungsanlagen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2010 bedeute sodann eine Umgehung von Art. 108 Abs. 2 BauG. In seiner Eingabe vom 17. Juli 2013 bringt der Beschwerdeführer zudem vor, der Verkehrsrichtplan der Gemeinde von 1988 sei anzupassen, da diesem die Erschliessung C.____ nicht entspreche. 2.2 Gemäss Art. 40 Abs. 2 BauG sind die Einsprecherinnen und Einsprecher im Rahmen ihrer Einsprachegründe zur Beschwerde befugt. Der Streitgegenstand ist damit aspektmässig umschrieben. Das Geltendmachen von nicht bereits in der Einsprache erhobenen Rügen bewirkt eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstands; der Rechtsmittelbehörde ist es in einem solchen Fall grundsätzlich – unter Vorbehalt von Art. 40 Abs. 3 BauG – verwehrt, sich mit den neuen Beanstandungen auseinanderzusetzen (VGE 2010/90 vom 1.11.2010, E. 2.3.1 mit Hinweisen; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 40-41 N. 9a). Wie das Verwaltungsgericht bei anderer Gelegenheit festgehalten hat, ist diese aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstands im Anwendungsbereich des kantonalen und kommunalen Rechts mit Art. 111 BGG vereinbar (vgl. VGE 2010/90 vom 1.11.2010, E. 2.5 und 2.6; zum Ganzen auch VGE 2012/36 vom 15.5.2012, E. 4.1). Die in Art. 40 Abs. 2 BauG vorgesehene Beschränkung der Einsprachegründe kommt allerdings dann nicht zum Tragen, soweit die Anwendung von Bundesverwaltungsrecht zur Diskussion steht, weil nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Baubewilligung an sich den Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht bildet. Das Bundesgericht geht demnach von einer objektmässigen Umschreibung des Streitgegenstands aus (VGE 2010/90 vom 1.11.2010, E. 2.3.2 und E. 2.4 mit weiteren Hinweisen; zum Ganzen neuestens auch VGE

2012/441 vom 22.3.2013, E. 3 [bestätigt durch BGer 1C_372/2013 vom 15.11.2013, E. 2]). 2.3 In seiner Einsprache vom 5. November 2012 beanstandet der Beschwerdeführer ausschliesslich die Berechtigung der Gemeinde zur Erstellung der Erschliessung C.____. Die übrigen vor Verwaltungsgericht vorgebrachten Rügen gehen demnach über den Streitgegenstand hinaus. Wie die Gemeinde in ihrer Beschwerdeantwort zu Recht festhält, ist die Genehmigung des Erschliessungskredits nicht Thema des vorliegenden Verfahrens (vgl. act. 5, S. 5 mit Hinweisen). Die erstmals vor Verwaltungsgericht vorgebrachten Rügen im Zusammenhang mit dem Verkehrsrichtplan und dem Erschliessungskredit betreffen sodann nicht Bundesrecht. Der Verkehrsrichtplan ist Bestandteil der kommunalen Richtplanung (Art. 111 Abs. 1 Bst. d der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1]; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 68 N. 6 Bst. e; Beat Stalder, Raumplanungsrecht, in Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2013, S. 426, N. 137). Die Art. 6 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) stellen zwar Anforderungen des Bundesrechts dar, die sinngemäss auch für die Grundlagen der Ortsplanung gelten (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 68 N. 2). Die Frage, ob die Erschliessung C.____ der kommunalen Verkehrsrichtplanung entspricht, ist jedoch eine Frage des kantonalen Rechts. Die Finanzierung der

Erschliessung ist ebenfalls Sache der Kantone (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 RPG). Daraus folgt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Genehmigung des Erschliessungskredits und der Anpassung des Verkehrsrichtplans nicht als Noven zu hören sind. Zumal neue Tatsachen und Beweismittel im Sinn von Art. 25 VRPG nur im Rahmen des Streitgegenstands vorgebracht werden können (BVR 1992 S. 114 E. 2b; VGE 2009/104 vom 30.6.2009, E. 3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 25 N. 15 mit weiteren Hinweisen; Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 2011, S. 69 oben). Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht bildet somit ausschliesslich die Frage, ob die Gemeinde nach Ablauf der 15-jährigen Erschliessungsfrist immer noch verpflichtet bzw. berechtigt ist, die Erschliessung vorzunehmen. Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3. 3.1 Die BVE stellt in der Sache massgeblich auf die Stellungnahme des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 23. Januar 2013 ab (vgl. angefochtener Entscheid, E. 2 Bst. b). Dieses hält fest, dass die Gemeinde auch nach Ablauf der 15-jährigen Erschliessungsfrist zur Erschliessung der Bauzone berechtigt sei. Es treffe nicht zu, dass die Erschliessungspflicht automatisch auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer übergehe. Ihnen komme unter gewissen Umständen ein Erschliessungsanspruch zu, den sie mittels Gesuch geltend machen könnten (vgl. Vorakten Gemeinde, pag. 70 f.). 3.2 Gemäss Art. 108 Abs. 1 BauG projiziert und baut die Gemeinde die Erschliessungsanlagen nach Art. 106 Abs. 1 BauG (vgl. auch Art. 19 Abs. 1 RPG), soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger vorgesehen sind oder die Erstellung durch Grundeigentümer vereinbart ist. In zeitlicher Hinsicht erfolgt die Erschliessung der Bauzonen entweder gemäss Erschliessungsprogramm (Art. 108 Abs. 3 BauG; vgl. auch Art. 19 Abs. 2 Satz 1 RPG) oder spätestens nach 15 Jahren ab rechtskräftiger Genehmigung der Bauzone (Art. 108 Abs. 2 BauG) oder bis Ende 2009 bei Bauzonen, die vor dem 1. Januar 1995 ausgeschieden worden sind (vgl. Art. 153 Abs. 1 BauG; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 108 N. 3, Art. 153 N. 1). Der Zweck der Befristung liegt insbesondere darin, überdimensionierte Bauzonen zu verhindern, indem überprüft wird, ob noch Baulandbedarf besteht (vgl. Waldmann/Hänni, Handkommentar RPG, 2006, Art. 15 N. 2 Lemma 2, N. 38). Ist die Erschliessungsfrist abgelaufen, hat die Gemeinde deshalb gegebenenfalls zu prüfen, ob der Nutzungsplan anzupassen, d.h. das Grundstück aus der

Bauzone zu entlassen ist (Art. 32 Abs. 2 der

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV; SR 700.1]; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 108 N. 3b). Erschliesst das Gemeinwesen Bauzonen nicht fristgerecht, so ist gemäss Art. 19 Abs. 3 RPG den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu gestatten, ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bevorschussen. Das kantonale Recht differenziert weiter und bestimmt, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist unter den Voraussetzungen von Art. 108a Abs. 1 Bst. a BauG einen Anspruch auf Erschliessung erhalten, spätestens aber 15 Jahre nach der rechtskräftigen Einzonung (Art. 108a Abs. 1 Bst. b BauG). Der Anspruch ist mit Gesuch um Fristansetzung an die Gemeinde und um Ermächtigung der Eigentümerinnen und Eigentümer, nach Ablauf der Frist die Erschliessung selber zu erstellen, bei der Regierungstatthalterin oder beim Regierungstatthalter geltend zu machen (Art. 108a Abs. 1 Bst. c BauG). Solange die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihren Erschliessungsanspruch nicht geltend machen, kann die Gemeinde – wenn auch verspätet – ein Baugesuch stellen und somit weiterhin ihrer Verpflichtung zur Erschliessung nachkommen (vgl. BGer 1P.469/2004 vom 30.11.2004, E. 3.2; Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 19 N. 64). Die Erschliessung als öffentliche Aufgabe bleibt im Verantwortlichkeitsbereich der Gemeinde. Daran ändert weder die Übertragung der Erschliessungsaufgabe an besondere Erschliessungsträger bzw. Privatpersonen gemäss Art. 108 Abs. 1 und

E. 4

Aufl. 2013/3. Aufl. 2010, Art. 35-35c N. 20; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 13 N. 6).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Er hat der Gemeinde zudem die Parteikosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Da diese als Bauherrin wie eine Privatperson betroffen ist, ist Art. 104 Abs. 4 VRPG nicht anwendbar (BVR 2001 S. 563 E. 4b; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 104 N. 15). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.